

Gesetzentwurf

Hannover, den 03.09.2019

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Nach Artikel 6 b der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird der folgende Artikel 6 c angefügt:

„Artikel 6 c

Klimaschutz, Klimaanpassung

Das Land Niedersachsen setzt sich in seinem Handeln in Wahrnehmung der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung innerhalb der internationalen Gemeinschaft dafür ein, die Erderwärmung zu begrenzen und die Menschheit wirksam vor den Folgen des Klimawandels zu schützen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Angesichts der globalen Dimension der Herausforderungen bei der Begrenzung des Klimawandels liegt die Verantwortung zur Gestaltung und Durchsetzung wirksamer Regelungen zunächst auf der internationalen, europäischen und der Bundesebene. Gleichwohl haben auch die Länder im Rahmen der verfassungsrechtlich eröffneten Gesetzgebungskompetenzen die Möglichkeit, gesetzgeberisch tätig zu werden. Niedersachsen sollte diese Möglichkeit nutzen, um einen klaren und verlässlichen Handlungsrahmen für die Anstrengungen des Landes in der Klimapolitik festzulegen. Als Grundlage hierfür dient die Bestimmung des Klimaschutzes und der Klimafolgenbewältigung als Staatsziel in der Niedersächsischen Verfassung.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer